

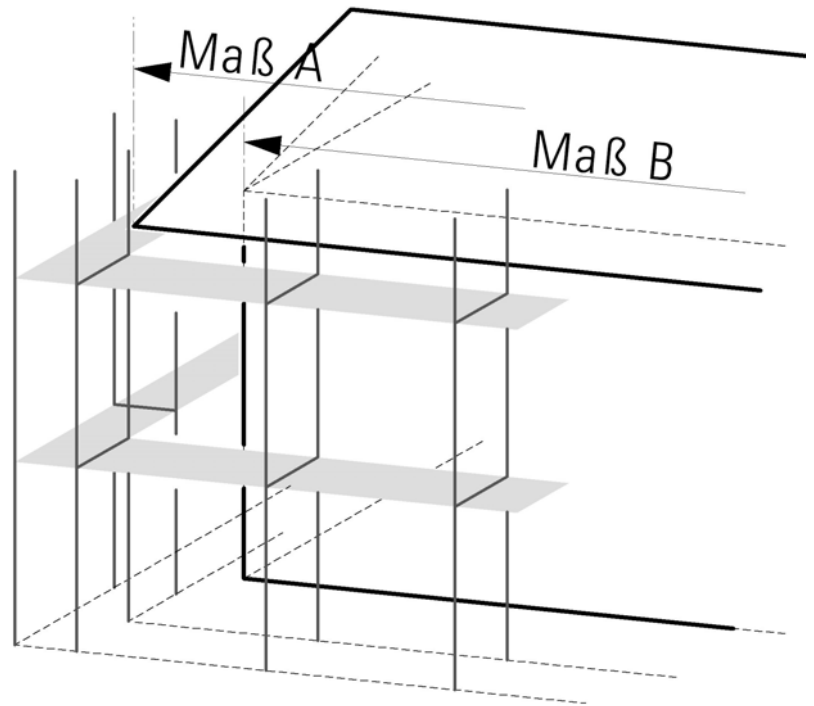
Abrechnung von Gerüstarbeiten (VOB/C DIN 18451)

Grundsätze:

- es gelten die Maße der eingerüsteten Fläche (Aufmaß oder Plan)
- als eingerüstete Fläche gilt die Fläche für deren Bearbeitung o. Schutz das G. erstellt wurde

Also im Beispielbild:

- Fassadengerüst: Abrechnung bis B
- für Dacharbeiten: Abrechnung bis A (äussere Abmessung, idR die Regenrinne)



Die Regel ist aber oft eine Kombination, also eine Aufstellung für Dach- und Fassadenarbeiten. Dabei muß aus technischen Gründen das Flächengerüst bis auf das Maß A bezogen werden, damit am Giebel im Verbund gebaut werden kann.

Abhängig vom Maß des Dachüberstandes (Differenz A-B) müssen nach innen zur Wandfläche möglicherweise Konsolen eingebaut werden, damit der Abstand zwischen Fassade und Belagkante nicht zu groß wird.

Das bedeutet für die Abrechnung:

- Fassadengerüst nach Maß A in m^2
- Dachfanggerüste (Traufe/Giebel) nach Längenmaß A
- zus. Konsolen nach m

Je nach Örtlichkeit kann ein Gerüst auch passend für die Fassadenarbeiten aufgestellt werden, also dann auf Maß B bezogen. Dann muß für den Dachrand möglicherweise ein Ausleger nach aussen gebaut werden (Abrechnung gesondert).

Die Regelungen der VOB, DIN 18451 sind oft nicht eindeutig. Sinnvoll ist eine genaue Beschreibung der Arbeiten und Abrechnungseinzelheiten, sowie deren Anwendung in Ausschreibung und Vertrag. Und eine eingehende Klärung beim Vergabegespräch mit dem Gerüstbauer.